

Sportförderrichtlinien

der Stadt Braunschweig

1. ALLGEMEINES

Die Stadt gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung den dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. angeschlossenen Braunschweiger Sportvereinen und -verbänden jährlich vom Sportausschuss neu zu beschließende Zuwendungen.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind. Ferner können einzelne Förderarten in den einzelnen Jahren ganz entfallen.

2. VORAUSSETZUNGEN UND FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN

- 2.1 Der Antragsteller muss in das Vereinsregister eingetragen, in Braunschweig ansässig und nach den gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.2 Die Zuwendung ist schriftlich bei der Stadt Braunschweig- Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat- zu beantragen.
- 2.3 Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen.
- 2.4 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden *.

3. FÖRDERARTEN

3.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Vereine/Verbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.

*

§ 13 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von Zuwendungen: Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. insbes. § 49a Nds. VwVfG, §§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtslage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).

3.2 **Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten**

Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc. .

- 3.21 Die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.
- 3.22 Der Antrag muss schriftlich erfolgen und grundsätzlich bis zum 15. März des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.
- 3.23 Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.
- 3.24 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.
- 3.25 Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben.
- 3.26 Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15 € pro Stunde, angesetzt werden.
- 3.27 Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden:
- | | |
|---------------|--|
| 1. Priorität: | Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr |
| 2. Priorität: | sonstige Instandsetzung |
| 3. Priorität: | Erwerb von Sportgeräten |
| 4. Priorität: | Bauliche Erweiterung und Neubau |
- Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltsmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden.
- 3.28 Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.3 **Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten**

Die Stadt gewährt Sportvereinen für die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten und Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalisierte Unterhaltungszuschüsse. Nicht gefördert werden Teile von Sportanlagen, die vorrangig kommerziellen Zwecken dienen.

Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im infrastrukturellen Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die geförderten Teile der Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befinden und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet, dass er in der Lage ist, die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Auch ist er gehalten, drohende oder eingetretene Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.

Die für alle städtischen Sportstätten, die vermietet und verpachtet sind, vorliegenden Pflegepläne für Rasen-, Tennen- und Kunstrasenspielfelder sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und verpflichtend einzuhalten, um die städtische Vermögenssubstanz dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Es ist generell bis zum 31. März des auf das Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen.

Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert (siehe auch Ziffer 2.4) und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.

3.4 **Förderung des Vereinssportbetriebes**

3.41 **Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Veranstaltungen**

Für die nachfolgend unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Förderarten ist eine rechtzeitige schriftliche Antragstellung bei der Stadt erforderlich.

- a) Die Stadt gewährt Zuwendungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten und Teilnahme an Meisterschaften. Es muss sich dabei mindestens um eine Deutsche Meisterschaft handeln, die von einem dem Landessportbund oder Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden Fachverband ausgerichtet wird.

Zur Teilnahme an den jeweiligen Meisterschaften muss sich die/der Aktive in Ausscheidungswettkämpfen seines Spitzenverbandes qualifiziert haben.

Bei Meisterschaften, die in Vor-, Zwischen- und Endrunden ausgetragen werden, kann der Zuschuss nur für die Endrunde gewährt werden.

- b) Für andere Veranstaltungen können ausnahmsweise Pauschalzuschüsse je Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt werden, wenn es sich um herausragende sportliche Veranstaltungen handelt und ein besonderes Interesse der Stadt an der Teilnahme von Braunschweiger Aktiven besteht.

Die Zuwendungen werden anteilig um die Beträge gekürzt, die von anderer Seite bewilligt werden.

- c) Für Begleitpersonen können in gleicher Höhe wie für Aktive Zuschüsse gewährt werden. Für jeweils bis zu 10 Aktive wird eine Begleitperson anerkannt. Die Höhe dieser Zuwendungen ist begrenzt auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

3.42 Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Verein/Verband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).

Als Zuschuss können max. 50 v. H. der nachgewiesenen unabweisbaren Kosten gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.43 Leistungsgemeinschaften, Leistungszentren, Landes- und Bundesstützpunkte

Für die Beantragung der Zuwendung ist ein rechtzeitiger schriftlicher Antrag erforderlich.

Leistungsgemeinschaften sind in den einzelnen Sportarten Zusammenschlüsse von Kader-athleten von mehreren Braunschweiger Sportvereinen, die am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Sportfachverbände teilnehmen.

Die Stadt kann für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Leistungsgemeinschaften sowie für den Betrieb von Leistungszentren sowie Landes- und Bundesstützpunkten der jeweiligen Sportfachverbände am Standort Braunschweig Zuwendungen gewähren.

Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgesetzt.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.44 Vereinszusammenschlüsse

Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinszusammenschlüssen sowie bei Vereinskoooperationen mit dem festen Ziel der mittelfristigen Fusion in einem oder mehreren Haushaltsjahren Zuwendungen, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird, zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Spielgemeinschaften.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Braunschweiger Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Braunschweiger Bevölkerung führen.

Aus der Förderung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Förderung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Förderung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.5 **Förderung des Jugendsports**

Dem Jugendsport wird seitens der Stadt Braunschweig eine besondere Bedeutung zugemessen.

Die Stadt Braunschweig fördert auf Antrag zeitlich befristete Projekte des Jugendsports der Vereine und Verbände, die in besonderer Weise durch neue Ideen, Anregungen oder Wirkungen zur Verbesserung der Jugendarbeit dienen (Integration, Prävention, überfachliche Jugendarbeit etc.). Darüber hinaus sind solche Projekte besonders förderungswürdig, die sich an benachteiligte Jugendliche richten mit der Absicht, mit Sport, Spiel und Bewegung diesen Benachteiligungen entgegenzuwirken. Die Unterstützung des Projektes dient der Anschubfinanzierung und wird maximal für die Dauer von drei Jahren gewährt.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6 **Sonstige Sportförderung**

3.61 **Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.**

Die Stadt gewährt dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. auf prüffähigen Antrag für den Betrieb der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Zuwendung, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.62 **Beschäftigung von Übungsleitern**

Die Stadt kann den Vereinen Zuschüsse bis zu einem Drittel der Entgelte für lizenzierte nebenamtliche Übungsleiter gewähren.

Die Stadt zahlt auf prüffähigen Antrag den Gesamtbetrag für Übungsleiter an den Stadtsportbund Braunschweig e.V., der die Verteilung dieser Zuwendung an die Vereine innerhalb des jeweils laufenden Haushaltsjahres vornimmt und hierüber Einzelverwendungsnachweise gegenüber der Stadt führt.

3.63 Sportabzeichen

Die Stadt Braunschweig unterstützt auf prüffähigen Antrag die Sportabzeichenaktionen durch die Gewährung von Zuwendungen an den Stadtsportbund Braunschweig e.V. im Rahmen einer institutionellen Zuwendung, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Neu:

3.64 Inklusion im und durch Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag Zuwendungen in Höhe von bis zu 100% der den Sportvereinen entstehenden Ausgaben für die durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter Breitensport/Behindertensport (als Voll- oder Aufbaulehrgang) und zum „Inklusionsmanager“ gewähren.

Ferner kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag eine pauschalierte Zuwendung in Höhe von bis zu 200€ monatlich für die Beschäftigung eines Inklusionsmanagers gewährt werden. Die Zuwendung ist zeitlich begrenzt bis Dezember 2018. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Fortbildung zum „Inklusionsmanager“.

Die Ziffer 3.64 dieser Sportförderrichtlinie entfällt mit Ablauf des Jahres 2018.

3.7 Ehrungen

3.71 Ehrung von Meisterinnen und Meistern des Sports

Die Stadt ehrt in jedem Jahr Sportlerinnen und Sportler, die auf nationaler und internationaler Ebene erfolgreich waren. Die Ehrungsvoraussetzungen werden durch die politischen Gremien der Stadt festgelegt.

3.72 Sportmedaille der Stadt Braunschweig

Hervorragende sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport ehrt die Stadt mit der Sportmedaille entsprechend den von den politischen Gremien beschlossenen Verleihungsgrundsätzen.

4. **INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten am 27. September 2017 in Kraft.